

Datenschutz - Kundenselbstablesekarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den Daten, die auf der Kundenselbstablesekarte eingetragen sind handelt es sich unstreitig um personenbezogene Daten gemäß § 3 Abs. 1 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz). Wir selbst erfüllen in diesem Zusammenhang alle datenschutzrechtlichen Vorgaben um Ihre Daten zu schützen. Die co.met GmbH, welche in unserem Auftrag die Ablesekarten erhält und bearbeitet, trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, welche in der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG näher benannt sind. Zudem sind alle Mitarbeiter der co.met GmbH auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet.

Sobald Sie Ihre Ablesekarte in einen abgeschlossenen Postbriefkasten geworfen haben sind Ihre Daten gegen unbefugten Zugriff gesichert.

Ab diesem Zeitpunkt wird ihre Ablesekarte durch das Postgeheimnis in Artikel 10 Abs. 2 Grundgesetz geschützt, welches im Postgesetz näher ausgestaltet wird.

Die eigentliche Zustellung der Ablesekarten an uns erfolgt durch die Deutsche Post AG. Diese ist, genau wie alle Subunternehmer, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, als geschäftsmäßiger Erbringer von Postdiensten zur Wahrung des Postgeheimnisses gemäß § 39 PostG (Postgesetz) verpflichtet. Ihre Ablesekarte ist dabei eine geschützte Briefsendung gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 2 Satz 2 PostG und unterfällt somit dem Anwendungsbereich des Postgesetzes.

Dementsprechend ist es den Unternehmen und deren Mitarbeitern grundsätzlich untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. Zu diesen über das erforderliche Maß gehenden Informationen gehören alle sich auf der Ablesekarte befindlichen Daten, die nicht zur Zustellung der Briefsendung notwendig sind. Bei Zuwiderhandlung drohen der Deutschen Post AG, ihren Subunternehmern und den betroffenen Mitarbeitern je nach Art des Verstoßes Geldstrafen (§ 43 Abs. 2 BDSG) und eventuell sogar strafrechtliche Sanktionen (unter anderem § 44 BDSG, §§ 202a, 303a StGB).

Die Zustellung endet mit der Übergabe Ihrer Ablesekarte von dem Postzusteller direkt an die entsprechenden Mitarbeiter der co.met GmbH. Dort werden die Karten in einem separaten Raum aufbewahrt, der außerhalb der Arbeitszeiten abgeschlossen wird.

Somit ist ab dem Zeitpunkt des Einwurfs der Ablesekarte durch Sie durchgehend die Sicherheit Ihrer Daten gewährleistet.

Wir hoffen, wir konnten etwaige Bedenken Ihrerseits ausräumen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH